

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen in der seit 01.01.2010 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 11.11.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 24/2014 am 17.12.2014.

Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleiterabwägungssatzung – AbwAbwägS)

Vom 11.11.2014

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) und § 7 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in der Fassung des Artikels 42 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) hat der Stadtrat von Pirna am 11.11.2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Stadt Pirna erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Stadt Pirna nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (Kleineinleitungen). Dies gilt auch für Einleiter, die ihr Schmutzwasser in gemeindeeigene Kanäle oder Gräben einleiten, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind.

(2) Schmutzwasser aus Kleineinleitungen bleibt abgabefrei, wenn

1. das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln behandelt wird und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schmutzwasserschadenseinheiten erhoben. Jeder Einwohner eines abgabepflichtigen Grundstücks wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Anzahl der Einwohner je Grundstück, die beim Einwohnermeldeamt zum 30.06. eines jeden Jahres gemeldet sind.
- (2) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit entspricht dem jeweils geltenden Satz gemäß § 9 Abs. Abwasserabgabengesetzes und beträgt zurzeit 35,79 EUR zuzüglich Verwaltungsaufwand.
- (3) Der Verwaltungsaufwand für jedes abgabepflichtige Grundstück beträgt 5,00 EUR je Bescheid.

§ 3 Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sind anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtige.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallen ist und dies der Gemeinde mitgeteilt wurde.
- (4) Die Heranziehung zur Abgabe nach §§ 1 und 2 erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (5) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

(2) Bestehende dezentrale Abwasseranlagen sind der Stadt Pirna vom Abgabepflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen, sofern eine Anzeige vor Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erfolgt ist. Bei Neuerrichtung einer dezentralen Abwasseranlage hat die Anzeige gegenüber der Stadt Pirna vor ihrer Inbetriebnahme zu erfolgen.

(3) Wechselt der Abgabepflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Abgabepflichtige die Stadt unverzüglich über den Wechsel schriftlich zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der dezentralen Abwasseranlagen und der Menge oder Art des Abwassers.

(4) Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit einer Überprüfung nach § 1 stehenden Fragen Auskunft zu erteilen, sowie geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 2 SächsAbwAG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 5 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder den nötigen Zugang zum Grundstück nach § 5 nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 7

Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Erhebung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten

1. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster (Geographisches-Informationssystem – GIS);
2. aus dem bei den Stadtwerken Pirna geführten Kleininleiterkataster; sowie
3. aus dem Melderegister der Stadt Pirna.

zulässig:

1. Grundstückseigentümer und deren Anschriften;
2. Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse und sonst dinglich Berechtigten;
3. Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Gemeinde darf sich die in Absatz 1 genannten Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Pirna, 12.11.2014

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister